

## **Betriebssatzung für den Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb Stadt Gifhorn (ASG)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 2. Juli 2007 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Eigenbetrieb, Name und Stammkapital**

- (1) Die Aufgaben der Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung werden als nichtwirtschaftliches Unternehmen nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondert geführt. Das so geführte Unternehmen wird im folgenden „Betrieb“ bezeichnet.
- (2) Der Betrieb führt den Namen „Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb Stadt Gifhorn“ ("ASG").
- (3) Das gezeichnete Stammkapital beträgt 12.275.000,-- Euro.

### **§ 2**

#### **Gegenstand**

- (1) Zweck des Betriebes ist die Durchführung der Abwasserbeseitigung und der Straßenreinigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Anschlusssatzung für die Abwasserbeseitigung sowie der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Stadt Gifhorn, jeweils in der geltenden Fassung.
- (2) Der Betrieb darf alle mit dem Betriebsgegenstand zusammenhängenden Geschäfte betreiben und weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie der sach- und fachgerechten Aufgabenerledigung zuzuordnen sind.

### **§ 3**

#### **Kostendeckungsprinzip**

- (1) Der Betrieb erfüllt hoheitliche Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht und strebt Kostendeckung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) an.
- (2) Entstehende Kosten, die nicht auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden dürfen, trägt die Stadt Gifhorn aus dem allgemeinen Haushalt.

## § 4 Organe des Betriebes

Die Organe des Betriebes sind die Werksleitung und der Werksausschuss.

## § 5 Werksleitung

- (1) Zur Leitung des Betriebes wird eine Werkleiterin oder ein Werkleiter bestellt.
- (2) Die Werksleitung leitet den Betrieb selbständig und führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieser Betriebsatzung.

Als laufende Geschäfte des Betriebes gelten

- |    |  |                        |
|----|--|------------------------|
| 1. | Verträge über Lieferungen und Leistungen bis zum Wert von  | 50.000 Euro<br>brutto  |
| 2. | Verträge über Lieferungen und Leistungen, wenn der wirtschaftlich günstigste Bieter den Zuschlag erhält bis zum Wert von                                       | 100.000 Euro<br>brutto |
| 3. | Verfügungen über Gemeindevermögen (z. B. Verkauf von Grundstücken) bis   | 25.000 Euro            |
| 4. | Abschluss von Grundstücksankauf- und -tauschverträgen, soweit Haushaltsmittel bereitstehen bis   | 25.000 Euro            |
| 5. | Einlegen von Rechtsmitteln einschl. Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichten bis zu einem Streitwert von | 15.000 Euro            |
| 6. | Zustimmung zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 89 Abs. 1 NGO).<br>Als unerheblich gilt ein Betrag bis                                      | 15.000 Euro            |
| 7. | Niederschlagung von Forderungen bis  | 7.500 Euro             |
| 8. | Erlass von Forderungen bis   | 5.000 Euro             |
| 9. | Abschluss von Vergleichen bis zu einer Verzichtsgrenze von   | 5.000 Euro             |

10. Gewährung von Ratenzahlungen und Stundungen  
 a) bis zu einem Jahr in unbegrenzter Höhe  
 b) bis zu drei Jahren 50.000 Euro
11. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem jährlichen Mietzins von 10.000 Euro

## § 6

### **Zusammensetzung und Zuständigkeit des Werksausschusses**

- (1) Der Rat der Stadt Gifhorn bildet gemäß § 113 NGO und § 5 Eigenbetriebsverordnung den „Werksausschuss ASG“. Für die Bildung und das Verfahren des Werksausschusses gelten die Vorschriften der §§ 51-53 NGO.
- (2) Der Werksausschuss besteht aus den vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner konstituierenden Sitzung zu Beginn einer jeden Wahlperiode gewählten Ratsmitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der Mitglieder in den sonstigen Fachausschüssen, die der Rat zu Beginn einer jeden Wahlperiode festlegt. Bürgervertreter werden nicht berufen.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet abschließend über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Rat oder die Werksleitung im Rahmen der Geschäfte des laufenden Betriebes zuständig ist.
- (4) Die Werksleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses ohne Stimmrecht teil.

## § 7

### **Vertretung**

- (1) In den Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Werksleitung unterliegen, zeichnet die Werksleitung unter Zusatz des Namens. Im Übrigen vertritt der Bürgermeister den Betrieb.
- (2) Die Werksleitung kann ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Betriebes übertragen.

## § 8

### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt Gifhorn.

## **§ 9 Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan (§ 11 Eigenbetriebsverordnung - Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht) ist rechtzeitig von der Werksleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.

## **§ 10 Kassen- und Kreditbedarf**

- (1) Für die Sonderkasse des Betriebes gelten die Vorschriften der GemKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Werksleitung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gifhorn, den 2. Juli 2007



Stadt Gifhorn

Birth  
Bürgermeister